

A 56500 (66)

Gießen, 7. Februar 1895.

Betr.: Entwurf zu einem „Statut für den Ausschuß der Gießener Studentenschaft“.

Gr. Hess.  
Univ.-Bibliothek  
Giessen.

## Bericht des Engeren Senats an den Gesamten Senat.

Die Einigkeit und der Frieden unter der Studentenschaft ist in den letzten Jahren vielfach gefährdet gewesen. Der Engere Senat ist oftmals in die Lage versetzt worden, in die Zwistigkeiten eingreifen zu müssen. Namentlich sind dieselben dann hervorgetreten, wenn es sich darum handelte, öffentliche Aufzüge der Studentenschaft (z. B. bei Leichenbegängnissen und Fackelzügen) zu veranstalten. Eine Reihe von derartigen Veranstaltungen hat unterbleiben müssen, weil eine Einigung nicht zu erzielen war, bei anderen Gelegenheiten ist es zu scharfen Conflicten gekommen. So ist bei dem Begräbnis des Collegen Lellmann (Dec. 1893) ein heftiger Zwist zwischen den Burschenschaften und Nicht-Verbindungs-Studenten (Gesellschaft Kloster) ausgebrochen, und auch bei dem Leichenbegängnis des Collegen Wilbrand hat es Streitigkeiten zwischen den Corps und den Darmstädtern gegeben. Einen ganz besonders peinlichen Charakter aber haben diese Verhältnisse angenommen, wenn es sich darum handelte, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog eine Ovation darzubringen. Ein solcher Fall ist schon einmal im Jahre 1890 vorgekommen und neuerdings wieder bei Gelegenheit der Hochzeit Sr. Königlichen Hoheit in Darmstadt. Der Großherzogliche Herr Oberst-Hofmarschall theilt in einem Schreiben vom 13. April v. J. dem Rektor folgendes mit:

„Se. Königliche Hoheit haben den Allerhöchsten Wunsch ausgesprochen, hier bei dem Einzug entweder sämtliche Corporationen der Studenten vertreten zu sehen oder überhaupt keine Vertretung, indem Allerhöchstdieselben an dem bereits früher ausgesprochenen Grundsatz festhalten, daß bei solchen Gelegenheiten alle Studirenden in Eintracht vereint auftreten sollen.“

Der Grund der Zwistigkeiten liegt in Rangstreitigkeiten. Die drei zum SC. vereinigten Corps und die zwei zum DC. vereinigten Burschenschaften Germania und Alemannia haben einen Vertrag unter sich abgeschlossen, wonach sie bei Aufzügen entweder die Führung übernehmen oder den Schluß bilden wollen. Die übrige Studentenschaft ist bei dieser Vereinbarung nicht gefragt und erkennt sie demgemäß nicht als zu Recht bestehend an. Der DC. dagegen hat gelegentlich seines oben erwähnten Streites mit der Gesellschaft Kloster in einem Briefe wörtlich erklärt:

„Lediglich mit Rücksicht auf den besonderen Anlaß der Feier hat es der DC. unterlassen, die für die Studentenschaft maßgebende Ordnung des Zuges, der bereits in Bewegung war, noch nachträglich durchzuführen.“

Daß bei derartigen Ansprüchen die Stimmung in der Studentenschaft eine etwas gereizte ist, ist kein Wunder. Auch der Senat hat von diesen Abmachungen nur gelegentliche Kenntnis erhalten und ihnen niemals seine Bestätigung erteilt. Nur so aber könnte von einer die Studentenschaft verbindenden Norm die Rede sein. Das Herkommen, auf welches sich SC. und DC. berufen, besteht lediglich in ihren privaten Abmachungen.

Bei der Feier der Allerhöchsten Hochzeit ist es dem Rektor nach unendlich mühevollen Verhandlungen gelungen, die übrigen Studenten mit Rücksicht auf den Anlaß der Feier zur Betheiligung zu bewegen, jedoch nur, nachdem er zugesagt hatte, im Senate Schritte gegen die Abmachung zwischen SC. und DC. einzuleiten.

Das ist seitdem geschehen. Für den Engeren Senat, der zunächst die Angelegenheit in die Hand nahm, konnte in dieser Hinsicht selbstverständlich nur der Grundsatz der Gleichberechtigung aller akademisch anerkannten Verbindungen maßgebend sein. Es ist bemerkenswerth, daß diesem Grundsatz bis vor kurzem auch noch die Burschenschaften (DC.) zugestimmt haben. In einer Eingabe vom 2. Juli 1890 berufen sie sich darauf, „daß bei derartigen Angelegenheiten die Universitätsbehörde unbedingt das Princip der Gleichberechtigung zu wahren habe“. Erst neuerdings sind sie von demselben abgewichen und haben für sich selbst Vorrechte in Anspruch genommen. Durch die berührte Abmachung zwischen SC. und DC. ist die Erbitterung in der Studentenschaft in den letzten Jahren bedeutend gewachsen. Der Engere Senat stand also vor der Frage, ob er die Aufhebung jenes Vertrages (eventuell unter Androhung disciplinärer Strafen) vom SC. und DC. verlangen sollte, oder ob er seinerseits die positive Regelung der Frage in die Hand nehmen wollte. Er hat den letzteren Weg gewählt, weil er hoffte, ihn ohne Gewaltmaßregeln durchführen zu können, was bei dem ersteren nicht zu erwarten gewesen wäre. In Folge dessen ließ der Engere Senat einen ersten Entwurf für den Ausschuß der Studentenschaft ausarbeiten und ihn am 13. Juli 1894 den Vertretern der Verbindungen und der Nicht-Verbindungs-Studenten vorlegen. Von dieser Versammlung wurde die Gründung eines Ausschusses mit allen gegen 6 Stimmen beschlossen und der vorgelegte Statuten-Entwurf angenommen. Gegen den Ausschuß stimmten, wie vorauszusehen war, die Vertreter des SC. und DC.

Der Senat hat darauf in der Sitzung vom 18. Juli 1894 dem Entwurf unter Abänderung einzelner Punkte seine Zustimmung ertheilt. Da jedoch der Vertreter der Landsmannschaft Darmstadtia, welcher in der Versammlung vom 13. Juli gefehlt hatte, unter grundsätzlicher Zustimmung zu dem Ausschuß eine Abänderung an einem Paragraphen des Statuts wünschte, andererseits aber die Sommerferien dazwischen kamen, mußte die Angelegenheit in das jetzige Wintersemester vertagt werden. Der Engere Senat beschloß darauf in der Sitzung vom 30. October 1894, einen zweiten Entwurf ausarbeiten zu lassen, welcher einige wesentliche Vereinfachungen gegenüber dem früheren aufwies, und damit auch die Bedenken der Darmstadtia aus dem Wege räumte. Nachdem der Engere Senat ferner in der Sitzung vom 9. Januar 1895 beschlossen hatte, den zweiten Entwurf nach der Durchberathung dem gesammten Senate zur Beschlußfassung zu unterbreiten und nachdem der Engere Senat nunmehr am 7. Februar 1895 den Wortlaut des Entwurfs festgestellt hat, beantragt er:

„Der Gesammte Senat wolle dem vorgelegten Statuten-Entwurf seine Genehmigung ertheilen und den Egeren Senat mit der Durchführung der Angelegenheit beauftragen“.

Eine Ordnung, wie sie jetzt von uns vorgeschlagen wird, besteht auch an anderen Universitäten. Es versteht sich von selbst, daß unser Entwurf auf die gegenwärtig hier bestehenden Verhältnisse begründet ist und namentlich den Verbindungen ihre eigene Vertretung im Ausschuß gewährt. Gerade dadurch unterscheidet er sich von einem früheren in den Jahren 1885 bis 1888 gemachten Versuch. Jener Ausschuß beruhte nach dem Vorbild auswärtiger Universitäten lediglich auf Wahlen und hat sich deshalb nicht als lebensfähig erwiesen. Der Entwurf zu dem Statut wird, wenn er die Genehmigung des gesammten Senats erhalten haben wird, noch einmal einer Studentenversammlung vorgelegt werden müssen, da er in wichtigen Punkten von dem am 13. Juli 1894 angenommenen ersten Entwurf abweicht. Sodann wird, falls nicht weitere Entschlüsse des Senats nöthig werden sollten, dem Ministerium des Innern und der Justiz Vorlage gemacht werden müssen.

## Statut für den Ausschuß der Gießener Studentenschaft.

### I. Zusammensetzung des Ausschusses.

#### § 1.

Der Ausschuß der Gießener Studentenschaft besteht aus je einem Vertreter der in Anlage 1 genannten Verbindungen und vier Vertretern der Nicht-Verbindungs-Studenten (Fakultätsvertretern).

#### § 2.

Unter den Verbindungen bestehen die in Anlage 2 genannten Gruppen. Die Nicht-Verbindungs-Studenten bilden ebenfalls eine eigene Gruppe.

#### § 3.

Wenn sich eine neue Verbindung oder Gruppe bildet, so bestimmt der Engere Senat nach Anhörung des Ausschusses, welcher Platz ihr in der Ordnung der Verbindungen und Gruppen anzuweisen ist, und ändert die in den Anlagen 1, 2 und 3 enthaltenen Listen entsprechend ab.

### II. Wahl der Fakultätsvertreter.

#### § 4.

Die Wahl der vier Fakultätsvertreter erfolgt am Anfang jedes Semesters. Die gesammte Wahlversammlung wählt zuerst einen Vertreter der theologischen, sodann der juristischen, sodann der medicinischen und schließlich der philosophischen Fakultät.

Aktiv und passiv wahlfähig sind nur diejenigen immatrikulirten oder zur Immatrikulation angemeldeten Studirenden der Landes-Universität, welche keiner der in Anlage 1 genannten Verbindungen angehören.

#### § 5.

Die Wahlversammlung wird vom Rektor durch Anschlag am schwarzen Brett berufen. Sie wird durch ihn oder einen von ihm beauftragten Nicht-Verbindungs-Studenten geleitet. Letzterer hat dem Rektor über das Ergebnis der Wahl schriftlich Bericht zu erstatten.

#### § 6.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Ergibt sich eine solche nicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, vorzunehmen.

Beim ersten Wahlgang werden alle abgegebenen Stimmzettel — gleichviel ob beschrieben oder unbeschrieben — gezählt, beim zweiten nur diejenigen, welche den Namen eines der beiden Stichwahlcandidaten aufweisen.

Erforderlichen Falls entscheidet zwischen den Candidaten, welche eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, das Loos.

#### § 7.

Ist der Gewählte in der Versammlung anwesend und lehnt er die Wahl ab, so ist sofort zu einer anderen Wahl zu schreiten.

Ist er nicht anwesend und gibt er auf Anfrage des Rektors keine zustimmende Antwort, oder scheidet ein Fakultätsvertreter während des Semesters aus, so ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen.

#### § 8.

Erscheint dem Rektor die Betheiligung an einer Wahlversammlung nicht genügend, oder lehnt der in der Neuwahl Gewählte ab, so wird der betreffende Fakultätsvertreter durch den Ausschuß aus der Zahl der Nicht-Verbindungs-Studenten gewählt.

### III. Beratungen und Abstimmungen des Ausschusses.

#### § 9.

Der Ausschuß ist eine ständige Vertretung der Studentenschaft. Er beräth und beschließt über alle von der gesammten Studentenschaft zu veranstaltenden Aufzüge und Festlichkeiten, sowie über sonstige ihm vom Rektor oder mit Genehmigung des Rektors vorgelegte Fragen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 1) anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

#### § 10.

Den Vorsitz im Ausschuß führt der Rektor. Er beruft die Versammlungen, eröffnet, leitet und schließt die Beratungen. Er bringt die vorliegenden Anträge zur Abstimmung, ohne jedoch selbst mitzustimmen.

Der Rektor bringt Anträge, welche

1. den Vorschriften über das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der akademischen Disciplin widersprechen,
2. den Frieden in der Studentenschaft zu gefährden drohen,
3. nicht zur Zuständigkeit des Ausschusses (§ 9) gehören,

nicht zur Abstimmung.

#### § 11.

Wenn der Ausschuß einen Aufzug beschloffen hat, sind Sonderaufzüge einzelner Verbindungen oder Theile der Studentenschaft unzulässig.

### IV. Reihenfolge bei Aufzügen und Festlichkeiten.

#### § 12.

Der Vorrang (Vortritt bei Aufzügen, Vorsitz bei Festlichkeiten) wechselt zwischen den einzelnen Verbindungen und Gruppen nach der in Anlage 3 angegebenen Reihenfolge.

Den Schluß bildet bei Aufzügen die Verbindung oder Gruppe, welche bei der vorigen Gelegenheit den Vorrang gehabt hat.

#### § 13.

Der Wechsel im Vorrang vollzieht sich ohne Rücksicht darauf, welcher Art die Veranstaltung ist, um die es sich handelt.

#### § 14.

Bei Aufzügen schließen sich die übrigen Verbindungen und Gruppen in der Reihenfolge der Anlage 1 an die führende Verbindung oder Gruppe an.

Die zu einer Gruppe gehörigen Verbindungen oder Fakultäten können für sich eine andere Reihenfolge vereinbaren.

#### § 15.

Findet ein Aufzug oder Commers zu Ehren einer Persönlichkeit statt, welche Mitglied einer der in Anlage 1 genannten Verbindungen oder einer gleichartigen Verbindung an einer anderen Universität gewesen ist, so gebührt der betreffenden Verbindung oder der Gruppe, welcher sie angehört, außer der Reihe der Vorrang.

Sie ist dafür verpflichtet, bei der nächsten Gelegenheit, bei welcher sie nach § 12 den Vorrang haben würde, auf denselben zu verzichten.

#### § 16.

Sobald der Ausschuß die Veranstaltung eines Aufzuges oder einer Festlichkeit beschloffen hat, ist festzustellen und vom Rektor in eine Liste einzutragen, welche Verbindung oder Gruppe bei dieser Gelegenheit den Vorrang gehabt hat und — bei Aufzügen —, welche Verbindung oder Gruppe den Schluß bildet.

Ueber etwa sich erhebende Streitigkeiten entscheidet der Ausschuß.

#### § 17.

Wenn der Vorrang der Gruppe der Nicht-Verbindungs-Studenten zusteht, so findet, falls keine andere Vereinbarung getroffen wird, ein Wechsel nach der Reihenfolge der Fakultäten statt.

#### § 18.

Verbindungen oder Gruppen, welche während der Zeit, wo ihnen nicht der Vorrang gebührt, es versäumt haben, sich regelmäßig an den Verhandlungen des Ausschusses zu betheiligen oder die ihnen zukommende Stelle bei Aufzügen und Festlichkeiten einzunehmen, werden das nächstemal, wenn sie der Vorrang trifft, übergangen.

Diese Vorschrift kommt nicht zur Anwendung, wenn eine vom engeren Senat für genügend erachtete Entschuldigung beigebracht wird. In eiligen Fällen entscheidet der Rektor.

#### § 19.

Der Rektor kann den Vorsitz bei Commersen persönlich übernehmen. In diesem Falle gebührt dem Vertreter der Verbindung oder Fakultät, welche nach den §§ 12 und 15 zum Vorsitz berechtigt gewesen wäre, der Platz zur rechten Seite des Rektors.

### V. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 20.

Die nach diesem Statut dem Rektor obliegenden Befugnisse können auf seinen Wunsch von dem Engeren Senat einem Mitglied des Gesamtsenats übertragen werden. Auf diesen Vertreter finden alle den Rektor betreffenden Bestimmungen Anwendung.

#### § 21.

Zu widerhandlungen der Studirenden gegen die auf Grund dieses Statuts getroffenen Anordnungen sind vom Rektor dem Engeren Senat zur Ahndung vorzulegen.

#### § 22.

Zweifel über die Auslegung dieses Statuts werden vom Engeren Senat entschieden.

## Verzeichniß

der zum Ausschuß der Gießener Studentenschaft gehörenden Verbindungen.

1. Corps Teutonia.
2. " Starkenburgia.
3. " Hassia.
4. Burschenschaft Germania.
5. " Alemannia.
6. Verbindung Wingolf.
7. " Adelpia.
8. Naturwissenschaftlicher Verein.
9. Akademisch-theologischer Verein.
10. Philologisch-historischer Verein.
11. Mathematisch-physikalischer Verein.
12. Verbindung Hasso-Rhenania.
13. " Rhenania.
14. Burschenschaft Arminia.
15. Landsmannschaft Darmstadtia.
16. Verbindung Marcomannia.
17. Verein deutscher Studenten.

## Verzeichniß

der Gruppen und der zu ihnen gehörenden Verbindungen.

1. Der Senioren-Convent (SC.) besteht aus den Corps Teutonia, Starkenburgia, Hassia.
2. Der Delegirten-Convent (DC.) besteht aus den Burschenschaften Germania und Alemannia.
3. Der Verband wissenschaftlicher Vereine (VWV.) besteht aus dem philologisch-historischen, dem akademisch-theologischen und dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Verein.

## Reihenfolge

der Verbindungen und Gruppen bei Aufzügen und sonstigen Festlichkeiten.

1. SC.
2. DC.
3. Wingolf.
4. VWV.
5. Nicht-Verbindungs-Studenten.
6. Adelpia.
7. Naturwissenschaftlicher Verein.
8. SC.
9. Hasso-Rhenania.
10. Nicht-Verbindungs-Studenten.
11. VWV.
12. DC.
13. Rhenania.
14. Arminia.
15. SC.
16. Nicht-Verbindungs-Studenten.
17. Darmstadtia (LC.).
18. VWV.
19. Marcomannia.
20. Verein deutscher Studenten.
21. Nicht-Verbindungs-Studenten.

THE HISTORY OF THE UNITED STATES OF AMERICA

CHAPTER I

THE EARLY PERIOD

SECTION I

THE DISCOVERY OF AMERICA

SECTION II

THE EARLY SETTLEMENTS

SECTION III

THE GROWTH OF THE COLONIES

SECTION IV

THE STRUGGLE FOR INDEPENDENCE

SECTION V

THE CONSTITUTION

SECTION VI

THE UNION

SECTION VII

THE RECONSTRUCTION

SECTION VIII

THE PRESENT

SECTION IX

THE FUTURE

SECTION X

THE CONCLUSION

SECTION XI

THE APPENDIX

SECTION XII

THE INDEX

SECTION XIII

THE BIBLIOGRAPHY

SECTION XIV

THE GLOSSARY

SECTION XV

THE PLATE

SECTION XVI

THE MAPS

SECTION XVII

THE ILLUSTRATIONS

SECTION XVIII

THE PREFACE

SECTION XIX

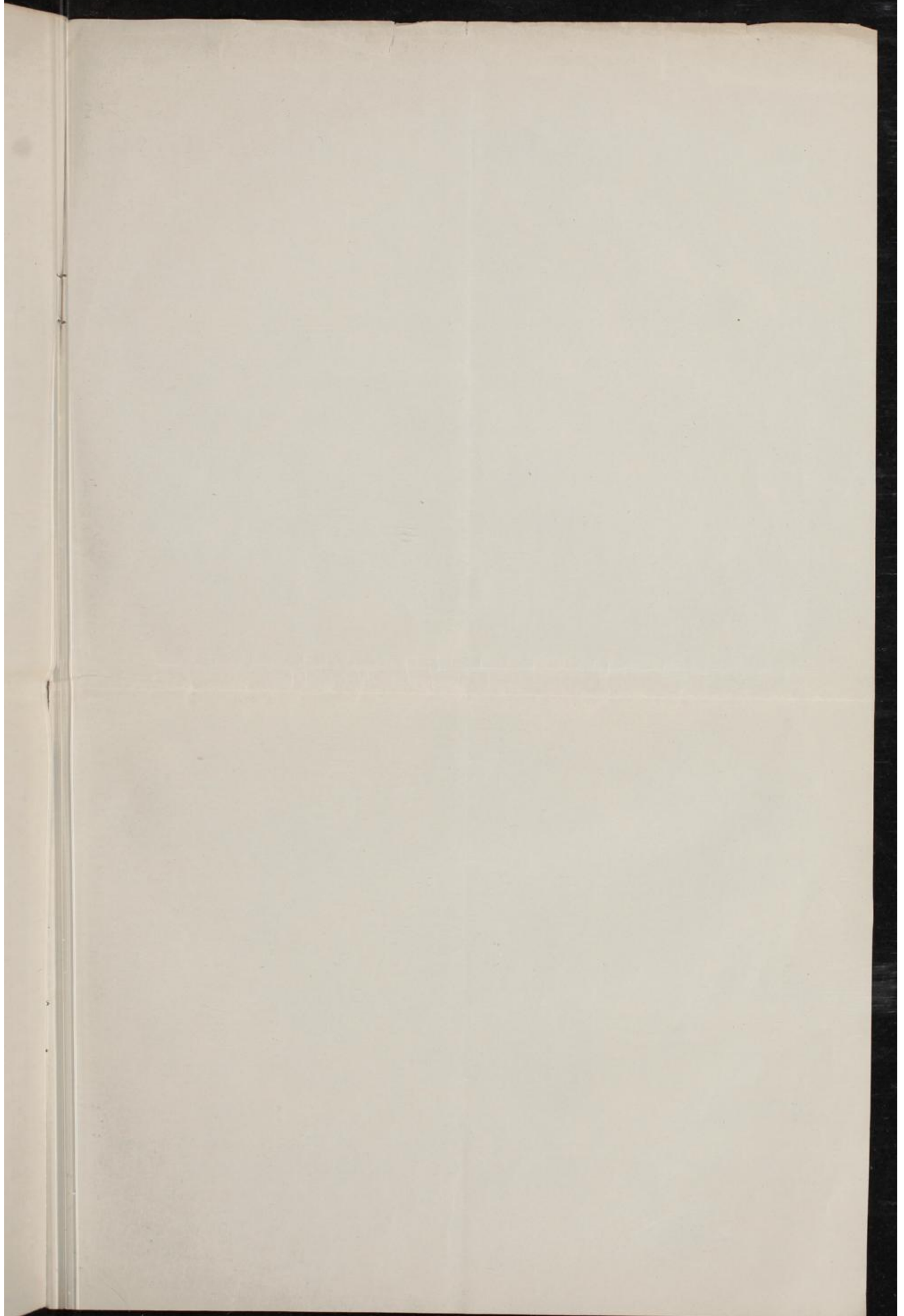
THE INTRODUCTION

SECTION XX

THE DEDICATION

SECTION XXI

THE ACKNOWLEDGMENTS



HEBIS+

A 56500(66)

Gießen, 7. Februar 1895.

Betr.: Entwurf zu einem „Statut für den Ausschuß der Giessener Studentenschaft“.

Gr. Hess.  
Univ.-Bibliothek  
Giessen.

Colour & Grey Control Chart

danes PICTA



Gesamtmten Senat.

...ten Jahren vielfach gefährdet gewesen.  
dieselben dann hervorgetreten, wenn es sich darum handelte, öffentliche Aufzüge der Studentenschaft (z. B. bei Leichenbegängnissen und Fackelzügen) zu veranstalten. Eine Reihe von derartigen Veranstaltungen hat unterbleiben müssen, weil eine Einigung nicht zu erzielen war, bei anderen Gelegenheiten ist es zu scharfen Conflicten gekommen. So ist bei dem Begräbnis des Collegen Kellmann (Dec. 1893) ein heftiger Zwist zwischen den Burschenschaften und Nicht-Verbindungs-Studenten (Gesellschaft Kloster) ausgebrochen, und auch bei dem Leichenbegängnis des Collegen Wilbrand hat es Streitigkeiten zwischen den Corps und den Darmstädtern gegeben. Einen ganz besonders peinlichen Charakter aber haben diese Verhältnisse angenommen, wenn es sich darum handelte, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog eine Ovation darzubringen. Ein solcher Fall ist schon einmal im Jahre 1890 vorgekommen und neuerdings wieder bei Gelegenheit der Hochzeit Sr. Königlichen Hoheit in Darmstadt. Der Großherzogliche Herr Oberst-Hofmarschall theilt in einem Schreiben vom 13. April v. J. dem Rektor folgendes mit:

„Se. Königliche Hoheit haben den Allerhöchsten Wunsch ausgesprochen, hier bei dem Einzug entweder sämtliche Corporationen der Studenten vertreten zu sehen oder überhaupt keine Vertretung, indem Allerhöchstdieselben an dem bereits früher ausgesprochenen Grundsatz festhalten, daß bei solchen Gelegenheiten alle Studirenden in Eintracht vereinigt auftreten sollen.“

Der Grund der Zwistigkeiten liegt in Rangstreitigkeiten. Die drei zum SC. vereinigten Corps und die zwei zum DC. vereinigten Burschenschaften Germania und Alemannia haben einen Vertrag unter sich abgeschlossen, wonach sie bei Aufzügen entweder die Führung übernehmen oder den Schluß bilden wollen. Die übrige Studentenschaft ist bei dieser Vereinbarung nicht gefragt und erkennt sie demgemäß nicht als zu Recht bestehend an. Der DC. dagegen hat gelegentlich seines oben erwähnten Streites mit der Gesellschaft Kloster in einem Briefe wörtlich erklärt:

„Bedinglich mit Rücksicht auf den besonderen Anlaß der Feier hat es der DC. unterlassen, die für



die übrigen Studenten mit Rücksicht auf den Anlaß der Feier zur Betheiligung zu bewegen, jedoch nur, nachdem er zugefagt hatte, im Senate Schritte gegen die Abmachung zwischen SC. und DC. einzuleiten.

Das ist seitdem geschehen. Für den Engeren Senat, der zunächst die Angelegenheit in die Hand nahm, konnte in dieser Hinsicht selbstverständlich nur der Grundsatz der Gleichberechtigung aller akademisch anerkannten Verbindungen maßgebend sein. Es ist bemerkenswerth, daß diesem Grundsatz bis vor kurzem auch noch die Burschenschaften (DC.) zugestimmt haben. In einer Eingabe vom 2. Juli 1890 berufen sie sich darauf, „daß bei derartigen Angelegenheiten die Universitätsbehörde unbedingt das Princip der Gleichberechtigung zu wahren habe“. Erst neuerdings sind sie von demselben abgewichen und haben für sich selbst Vorrechte in Anspruch genommen. Durch die berührte Abmachung zwischen SC. und DC. ist die Erbitterung in der Studentenschaft in den letzten Jahren bedeutend gewachsen. Der Engere Senat stand also vor der Frage, ob er die Aufhebung jenes Vertrages (eventuell unter Androhung disciplinärer Strafen) vom SC. und DC. verlangen sollte, oder ob er seinerseits die positive Regelung der Frage in die Hand nehmen wollte. Er hat den letzteren Weg gewählt, weil er hoffte, ihn ohne Gewaltmaßregeln durchführen zu können, was bei dem ersteren nicht zu erwarten gewesen wäre. In Folge dessen ließ der Engere Senat einen ersten Entwurf für den Ausschuß der Studentenschaft ausarbeiten und ihn am 13. Juli 1894 den Vertretern der Verbindungen und der Nicht-Verbindungs-Studenten vorlegen. Von dieser Versammlung wurde die Gründung eines Ausschusses mit allen gegen 6 Stimmen beschlossen und der vorgelegte Statuten-Entwurf angenommen. Gegen den Ausschuß stimmten, wie vorauszu sehen war, die Vertreter des SC. und DC.